



ÖQA

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(vormals „REGULATIV“)

der ÖQA
„Österreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der
Qualität“

für die Verleihung des Rechtes zur Führung der
AUSTRIA-GÜTEZEICHEN

sowie anderer
GÜTEZEICHEN und VERBANDSMARKEN,

die durch die ÖQA im eigenen Namen oder
in Vertretung Dritter verliehen werden



ÖQA

ÖQA – Österreichische Arbeitsgemeinschaft
zur Förderung der Qualität

1010 Wien, Gonzagagasse 1/27

Telefon: (+43 1) 535 37 48-0, Fax: (+43 1) 533 74 07

E-Mail: oeqa@qualityaustria.com, Internet: www.qualityaustria.com

ZVR-Zahl: 332957451, DVR: 0432733

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES – VERLEIHUNG DES NUTZUNGSRECHTS FÜR GÜTEZEICHEN	3
2	GÜTEZEICHEN NATIONAL UND INTERNATIONAL – URSPRUNG	3
3	NUTZUNGSREGELN FÜR DIE GÜTEZEICHEN	4
4	ERTEILUNGSVERFAHREN	6
5	ERSTINFORMATION	6
6	ANTRAG	6
7	VOPRÜFUNG (NUR SOWEIT NACH GÜTERICHTLINIEN VORGESEHEN)	7
8	PRÜFUNG DURCH PRÜFSTELLE - PRÜFGUTACHTEN	7
9	ENTSCHEIDUNG DER ÖQA ÜBER DIE VERLEIHUNG DES GÜTEZEICHENS	10
10	KOSTEN	11
11	KÜNDIGUNG, ABERKENNUNG DES RECHTES ZUR FÜHRUNG DES GÜTEZEICHENS.....	11
12	KONVENTIONALSTRAFE, VERÖFFENTLICHUNG	13
13	GERICHTLICHE VERFOLGUNG KENNZEICHENRECHTLICHER VERLETZUNGEN	13
14	SONSTIGES, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND	14

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINUNGEN

(VORMALS REGULATIV)

Die ÖQA „Österreichische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Qualität“ (kurz „ÖQA“) hat folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) für die Erteilung des Rechtes zur Führung des Austria Gütezeichens festgesetzt:

1 ALLGEMEINES – VERLEIHUNG DES NUTZUNGSRECHTS FÜR GÜTEZEICHEN

Die ÖQA verleiht das zeitlich befristete, nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Austria Gütezeichen für Produkte und Dienstleistungen österreichischen Ursprungs sowie des Gütezeichens International für Produkte und Dienstleistungen jeglichen Ursprungs. Ferner wird Betriebsstätten das Gütezeichen des „Österreichischen Musterbetriebes“ verliehen. Das Nutzungsrecht ist in jedem Fall an die Erfüllung der jeweiligen Güterichtlinie, bei Musterbetrieben zusätzlich an branchenspezifische Prüfspezifikationen (soweit vorhanden), sowie an die Erfüllung dieser AGB geknüpft.

Die Einzelheiten der konkreten Nutzung, wie Nutzungsberechtigter („Zeichennutzer“), lizenzierte Gütezeichen, Produkte, Dienstleistungen oder Betriebsstätte, Dauer der Nutzung, Kosten, etc. ergeben sich aus der auf der Grundlage dieser AGB ergangenen Entscheidung der ÖQA über die Verleihung des Gütezeichens.

2 GÜTEZEICHEN NATIONAL UND INTERNATIONAL – URSPRUNG

2.1 Grundsätze

Gegenstand dieser AGB sind alle Ausgestaltungen des Austria Gütezeichens der ÖQA (im Folgenden auch kurz die „Gütezeichen“). Zu unterscheiden sind:

- a) Gütezeichen National: Kennzeichen für Produkte oder Dienstleistungen österreichischen Ursprungs;
- b) Gütezeichen International: Kennzeichen für Produkte oder Dienstleistungen beliebigen Ursprungs bzw. Betriebsstätten unbeschadet ihres Standortes, welche über ausdrückliche Einschränkung durch die ÖQA nur mit einem zusätzlichen Ursprungshinweis verwendet werden dürfen.
- c) Gütezeichen Österreichischer Musterbetrieb, Kennzeichen für Betriebsstätten mit österreichischem Standort, inklusive beispielsweise jene der Hauskrankenpflege und der Bodenleger

Eine vollständige Liste der Ausgestaltungen des Austria Gütezeichens ist bei der ÖQA verfügbar und im Internet unter <http://www.qualityaustria.com/index.php?id=2731> abrufbar.

2.2 Ursprung

- 2.2.1 Wird das Gütezeichen National beantragt, so ist zu beachten:

Bei Produkten, die nicht zur Gänze im Inland hergestellt werden, gilt die Regel, dass der österreichische Wertanteil an den Kosten des Fertigproduktes (einschließlich Kosten für Rohmaterial, Halbfertigprodukte, Zubehörteile, Know-how, sonstige Fabrikationsgestehungskosten und der Vertriebskosten, sofern deren Einbeziehung mit dem Gesamtcharakter des McCains als inländisches Produkt vereinbar ist) im Allgemeinen mindestens 50 % betragen muss.

Wird das Gütezeichen International beantragt, so entfällt der Nachweis des österreichischen Ursprungs.

- 2.2.2 Ohne Rücksicht auf diesen Wertschöpfungsanteil kann das Recht zur Führung des Gütezeichens National eingeräumt werden, wenn ein Fabrikationsprozess in Österreich gegeben ist, durch den die verwendeten Materialien, ungeachtet ihrer Herkunft, eine substantielle Umwandlung dergestalt erfahren, dass dies zum Entstehen einer neuen oder speziellen Warenindividualität führt.
- 2.2.3 Bei Verwendung des Gütezeichens für Betriebsstätten muss der Standort der Betriebsstätte in Österreich liegen.
- 2.2.4 Im Falle der Gütezeichenvergabe für landwirtschaftliche Produkte bzw. Lebensmittel gilt folgende Regel:

Das Gütezeichen National wird Lebensmitteln verliehen, bei denen alle Bearbeitungs- und Verarbeitungsschritte in Österreich erfolgen, sofern aus Österreich auch gänzlich die wertbestimmenden, landwirtschaftlichen Rohstoffe des zu kennzeichnenden Produkts stammen. Bei verarbeiteten Lebensmitteln gilt für jene nicht in Österreich herstellbaren Rohstoffe in der Regel ein zulässiger mengenmäßiger Toleranzbereich bis zu einem Drittel. Ein Gütezeichen darf nicht für Lebensmittel verwendet werden, die einen gentechnisch veränderten Organismus (GVO) enthalten oder aus einem solchen bestehen.
- 2.2.5 Wenn im Sinne der obigen Bestimmungen bei Führung eines Gütezeichens National die Herkunftsregion eines wertbestimmenden Rohstoffes nicht im Inland liegt, so wird empfohlen das Ursprungsland bzw. die Ursprungsländer auf den Produkten gesondert anzuführen.
- 2.2.6 Der Zeichennutzer hat ein System der Nachvollziehbarkeit einzurichten, durch das auf die eingesetzten Rohstoffe rückgeschlossen werden kann. Insbesondere hat der Zeichennutzer eine aktuelle Übersicht über seine Lieferanten und gelieferten Produkte zu führen.

3 NUTZUNGSREGELN FÜR DIE GÜTEZEICHEN

3.1 Allgemeines - Veröffentlichung

- 3.1.1 Das Recht zur Führung der Gütezeichen wird durch die ÖQA für eine bestimmte Dauer, maximal für drei Jahre, erteilt. Die Dauer wird entweder nach den Güterichtlinien bzw. Gütevorschriften (im Folgenden zusammen „Güterichtlinien“) oder durch eine geeignete, z.B. akkreditierte, Prüfstelle festgelegt. Verlängerungen können beantragt werden.

- 3.1.2 Die ÖQA hat die Erteilung, Verlust und Aberkennung der Gütezeichen in laufend zu führenden Registern zu verzeichnen. Der Zeichennutzer nimmt zur Kenntnis, dass die ÖQA ein öffentlich, auf der Website der Quality Austria – Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH zugängliches Verzeichnis der erteilten Nutzungsberechtigungen führt. In dem Verzeichnis, sind die Zeichennutzer unter Angabe insbesondere folgender Daten aufgelistet: Name/Firma und Anschrift, Telefon-, Faxnummer, Email, Website des Zeichennutzers, NACE Scopes, Zertifikatsnummer und Bezeichnung/Geltungsbereich des Gütezeichens. Der Zeichennutzer ist mit der Veröffentlichung dieser Daten auf der Website der Quality Austria einverstanden.

3.2 Nutzungsregeln

- 3.2.1 Nur jene Produkte, Dienstleistungen oder Betriebsstätten dürfen gekennzeichnet werden, für die die Genehmigung durch die ÖQA vorliegt.
- 3.2.2 Zur Kennzeichnung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Markenabbildungen zu verwenden (bei der ÖQA verfügbar).
- 3.2.3 Ausnahmsweise kann aufgrund eines begründeten Antrages bewilligt werden, dass selbst hergestellte Markenabbildungen zur Kennzeichnung solcher Produkte oder Leistungen verwendet werden. Alle Einzelheiten dieser anderweitigen Verwendung bedürfen der Bewilligung durch die ÖQA.
- 3.2.4 Die Zeichennutzer dürfen die Gütezeichen nur mit der von der ÖQA verliehenen Firmennummer verwenden.
- 3.2.5 Auf Briefpapier, Kuverts, Prospektmaterial, Preislisten, Firmentafeln oder anderen Hinweisen darf das Gütezeichen unter Beifügung der Worte „verliehen für ...“ (hier sind die Produkte, Dienstleistungen oder Betriebsstätten nebeneinander oder untereinander anzuführen, für welche das Recht zur Führung des Gütezeichens erteilt wurde) verwendet werden. Der Aufdruck kann auch in englischer Sprache oder in anderen Fremdsprachen erfolgen.
- 3.2.6 Bei schwarz-weißen Ablichtungen ist darauf zu achten, dass der Goldgrund hellgrau oder weiß bleibt.

3.3 Verwendung der Gütezeichen durch Vertriebsfirmen

- 3.3.1 Wenn Produkte, für welche eine Berechtigung zur Führung des Gütezeichens erteilt wurde, vom Erzeuger an eine Vertriebsfirma zur Vermarktung übergeben werden, so ist die ÖQA davon in Kenntnis zu setzen.
- 3.3.2 Eine Vertriebsfirma darf auf Prospekten, Fakturen und sonstigen Unterlagen das Gütezeichen nicht so führen, dass der Eindruck entsteht, es wäre der Vertriebsfirma verliehen worden. Sie ist verpflichtet, entsprechende Hinweise auf Prospekten, Fakturen etc. anzubringen, aus denen klar die Erzeugerfirma, welcher die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens verliehen wurde, ersichtlich ist.
- 3.3.3 Anders ist die Situation, wenn eine Vertriebsfirma ihr Know-how zur Erzeugung von Produkten einem Produktionsbetrieb überträgt. In diesem Falle kann der Vertriebsfirma die Berechtigung zur Führung des Gütezeichens für diese Produkte erteilt werden, sofern die Erzeugungsstätte im Rahmen des Prüfverfahrens durch eine geeignete, z.B. akkreditierte, Prüfstelle kontrolliert wurde.

4 ERTEILUNGSVERFAHREN

- Erstinformation (Pkt 5)
- Antrag (Pkt 6)
- Vorprüfung (nur soweit nach Güterrichtlinien vorgesehen - Pkt 7)
- Prüfung durch Prüfstelle - Prüfgutachten (Pkt 8)
- Österreichischer Ursprung (nur zur Führung des Gütezeichens National – Pkt 2.2)
- Entscheidung der ÖQA über die Verleihung des Gütezeichens (Pkt 9)

5 ERSTINFORMATION

Der Interessent informiert die ÖQA über Art und Umfang des Produkts, Dienstleistung oder der Betriebsstätte, für welche(s) er die Nutzung des Gütezeichens beantragt. Die ÖQA stellt die entsprechenden Informations- und Antragsunterlagen zur Verfügung.

6 ANTRAG

- 6.1 Der Antrag auf Erteilung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens ist an die Geschäftsstelle der ÖQA zu richten. Dabei ist das Antragsformular der ÖQA zu verwenden. Mit der Antragstellung akzeptiert der Antragsteller die Geltung dieser AGB. Ferner hat der Antragsteller im Zuge des Erteilungsverfahrens beizubringen:
- a) eine Firmenbeschreibung mit Darstellung des Produktionsablaufes des betreffenden Produktes, Prospekte, sonstige Werbeunterlagen u.dgl.,
 - b) Bekanntgabe der Beschäftigtenzahl,
 - c) allenfalls vorliegende Prüfatteste.
- 6.2 Mit der Antragstellung ist die Verpflichtung verbunden, Prüfungen und Kontrollprüfungen sowohl des Produktes, der Dienstleistung als auch des Betriebes jederzeit zu dulden und die hierzu erforderlichen Prüfstücke jederzeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und dem Prüfer Zugang zu allen Betriebsräumlichkeiten, insbesondere der Erzeugung und des Vertriebes, zu gestatten. Dieses Recht ist über Begehren auch anderen Bevollmächtigten der ÖQA einzuräumen. Unter anderem sind folgende Prüfungen vorgesehen:
- a) Prüfung der Produkte, Dienstleistungen oder der Betriebsstätte,
 - b) Prüfung der Erzeugungsstätte,
 - c) Kontrollprüfung.
- 6.3 Mit der Antragstellung übernimmt das antragstellende Unternehmen die Haftung dafür, dass das Produkt, die Dienstleistung oder die Betriebsstätte mindestens eine über dem durchschnittlichen Niveau liegende Qualität aufweist und der Antragsteller die technischen und personellen Voraussetzungen zur Herstellung des Produktes oder zur Erbringung der Leistung in gleichbleibender Qualität erfüllt.
- 6.4 Gewerberechtliche Befugnisse: Der Antragsteller hat bei Antragstellung den Nachweis dafür zu erbringen, dass er nach den an der Erzeugungsstätte bzw. Leistungsort geltenden nationalen Normen über die Ausübung von Gewerben befugt ist, diese Produkte herzustellen, bzw. diese Leistungen zu erbringen. Für Antragsteller, die ihren Sitz in der Republik Österreich haben, holt die ÖQA die Mitteilung ein, ob das Unternehmen Mitglied der zuständigen Fachorganisation ist. Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, legen selbst eine derartige Mitteilung vor, welche durch die österreichische

Vertretungsbehörde in dem betreffenden Land als den dortigen Rechtsvorschriften entsprechend zu bestätigen ist. Wenn von einer österreichischen Vertriebsfirma der Antrag gestellt wird, muss diese ihre Gewerbeberechtigung in Österreich nachweisen und einen schriftlichen Auftrag der Erzeugerfirma für die Antragstellung des betreffenden Produktes vorlegen sowie den Nachweis erbringen, dass sie zum Vertrieb des betreffenden Produktes berechtigt ist.

7 VOPRÜFUNG (NUR SOWEIT NACH GÜTERICHTLINIEN VORGESEHEN)

Die Vorprüfung wird mittels eines mehrseitigen Fragebogens durchgeführt. Sie soll gewährleisten, dass das Unternehmen über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um die Prüfung positiv zu bestehen.

8 PRÜFUNG DURCH PRÜFSTELLE - PRÜFGUTACHTEN

8.1 Prüfstellen

8.1.1 Die Prüfstellen sind verpflichtet, bei der Durchführung von Prüfungen die nachstehenden Vorschriften genau zu beachten, aber auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit bei allen Prüfungen zu berücksichtigen.

8.1.2 Als Prüfstelle gelten geeignete, z.B. akkreditierte Prüfanstalten sowie Ziviltechniker oder gerichtlich beeidete Sachverständige des in Betracht kommenden Fachgebietes. Dazu zählen auch nach den Internationalen Normen der Serie ISO 17000 im Ausland akkreditierte Prüfstellen. Auch diese müssen bei der Prüfung dieser AGB und die darauf Bezug nehmenden österreichischen Güterichtlinien bzw. sonstigen anwendbaren österreichischen Normen und Regeln einhalten.

Wenn es sich um Gesamt- oder Teilprüfungen handelt, wo technische Laboreinrichtungen und Prüfgeräte erforderlich sind, hat sich sowohl der Ziviltechniker als auch der gerichtlich beeidete Sachverständige einer geeigneten, z.B. akkreditierten Prüfanstalt zu bedienen. Stehen solche Laboreinrichtungen bei geeigneten, z.B. akkreditierten Prüfanstalten nicht zur Verfügung, können geeignete Anlagen auch bei einschlägigen Firmen verwendet werden.

Die Prüfstellen werden vom Antragsteller auf eigene Kosten beauftragt, wobei die ÖQA über Anfrage entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung stellt. Im Falle der Besorgnis einer Befangenheit oder aus anderen wichtigen Gründen kann die ÖQA eine Prüfstelle bestimmen.

8.1.3 Die Prüfstelle verlangt schon bei der Antragstellung Prospekte, eventuell auch Muster, da hierbei der Umfang und die Art der Prüfung sowie die Anzahl und Art der Musterstücke leichter festgestellt werden können.

Weiters ist sie berechtigt, die Bekanntgabe von Produktspezifikationen sowie die Verwendung des Gütezeichens nur für bestimmte Spitzenprodukte, Dienstleistungen bzw. Betriebsstätten zu verlangen. In diesem Fall ist besonders Punkt 8.2.6 zu beachten.

8.2 Die Prüfung der Produkte, Dienstleistungen oder einer Betriebsstätte

- 8.2.1 Die Prüfung erfolgt aufgrund der in diesen AGB enthaltenen Bestimmungen bzw. der darauf Bezug nehmenden Güterrichtlinien. Diesen Güterrichtlinien liegen Normen, Warendeklarationen, gesetzliche Vorschriften bzw. Gütevereinbarungen zu Grunde.

Liegen solche nicht vor, sind die gesicherten Regeln der Technik anzuwenden. Das Produkt, die Dienstleistung bzw. die Betriebsstätte muss aber zumindest eine über dem durchschnittlichen Niveau liegende Qualität aufweisen, wobei darauf zu achten ist, dass bei der Erzeugung dem Stand von Wissenschaft und Technik Rechnung getragen wird.

Hierbei sind auch die energiewirtschaftlich relevanten Kriterien zu beachten. Energiewirtschaftlich relevante Kriterien bilden die Tatsache, dass

- a) die zugeführte Energie richtig zum Einsatz gebracht bzw. mit hohem Wirkungsgrad verarbeitet wird,
- b) deren ordnungsgemäße Verwendung energierichtig bzw. energiesparend wirkt.

- 8.2.2 Für Produkte, die nach ÖNORM gem. § 3 (2) Normengesetz 1971 registriert sind, erachtet die ÖQA das Ausmaß der normgerechten Prüfung als nachgewiesen, sodass ein Bewerber für das Gütezeichen nur mehr allfällige zusätzliche Auflagen nachzuweisen hat.

- 8.2.3 Das Gütezeichen wird Lebensmitteln verliehen, die zumindest den Richtlinien des Österreichischen Lebensmittelbuches, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen; dort, wo diese mehrere Qualitätsstufen vorsehen, müssen die Anforderungen einer höheren Qualitätsstufe erfüllt sein. Produkte, die einer nach dem QualitätsklassenG, BGBl. 161/1967 i.d.g.F. erlassenen Verordnung unterliegen, müssen darüber hinaus der höchsten Qualitätsklasse entsprechen.

Für Produkte, die über ein aufrechtes AMA-Gütesiegel verfügen, erachtet die ÖQA die Prüfung als nachgewiesen, sodass ein Bewerber für das Gütezeichen nur mehr allfällige zusätzliche Auflagen nachzuweisen hat.

Für Produkte laut diesem Punkt 8.2.3 hat der Antragsteller mit der Prüfstelle einen Überwachungsvertrag abzuschließen, der die regelmäßige Nachkontrolle der Produkte ermöglicht, es sei denn, die regelmäßige Nachkontrolle wird aufgrund eines aufrechten AMA-Gütesiegels gewährleistet.

- 8.2.4 Die Auswahl der nach Ansicht der Prüfstelle zur Überprüfung erforderlichen Probestücke erfolgt durch die Prüfstelle in der Erzeugungsstätte des Herstellers. Die Entnahme von Prüfgut kann auch in der Verteilerorganisation erfolgen. Die Kosten der Beschaffung des Prüfgutes trägt der Hersteller.
- 8.2.5 Sind Gutachten, Zertifikate (z. B. ISO 9001, ISO 14001) bzw. Prüfatteste oder Prüfzeugnisse von inländischen oder ausländischen anerkannten Prüfstellen vorhanden, so sind diese der Prüfstelle vorzulegen, um unnötige Prüfkosten zu vermeiden.
- 8.2.6 Das Produkt muss in höchstem Maße funktionstüchtig und aus den geeigneten Materialien hergestellt sein, ein zeitgerechtes Design und eine dem Produkt angemessene Lebensdauer aufweisen.

Es müssen nicht nur sämtliche sicherheitstechnischen Vorschriften eingehalten worden sein, sondern es muss auch besonders darauf geachtet werden, dass der Prüfgegenstand bei widmungsgemäßer Verwendung höchste Sicherheit bietet. Sofern dies dem Stand der Technik oder den anwendbaren Normen entspricht, müssen die Zeichennutzer eine „Gute Herstellungspraxis“ sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren für Konsumenten implementieren, aufrechterhalten und ständig verbessern.

- 8.2.7 Bei Produkten, bei denen durch modische, saisonale oder sonstige Einflüsse eine Vielfalt von Produkten und/oder ein rascher Wechsel in der Detailausführung gegeben ist, ist eine stichprobenartige Prüfung der Produkte durchzuführen, wenn eine Prüfung jedes einzelnen Produktes wirtschaftlich nicht zumutbar oder zeitmäßig nicht möglich ist.
- 8.2.8 Die Prüfstelle hat der ÖQA eine Mitteilung über das Prüfergebnis unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formblattes zu machen. Ferner hat sie der ÖQA ein Kurzgutachten über jene Kriterien (falls im konkreten Falle angezeigt auch Umweltkriterien), die als Mindestanforderung für die Erteilung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens erachtet werden, zu erstatten.
- 8.2.9 Bei Elektrogeräten ist vom Bewerber der Nachweis der elektrotechnischen Sicherheit im Sinne des Elektrotechnikgesetzes zu erbringen. Die Führung des ÖVE-Zeichens für das betreffende Produkt gilt als dieser Nachweis.
- 8.2.10 Die Musterstücke bleiben - von Ausnahmefällen abgesehen - zumindest bis zur nächsten Prüfung als Beleg in Verwahrung der Prüfstelle.
- 8.2.11 Falls sich bei der Prüfung Mängel herausstellen sollten, steht es der Prüfstelle frei, entweder ein negatives Gutachten abzugeben oder den Erzeuger auf die vorhandenen Mängel aufmerksam zu machen und innerhalb der dem Erzeuger gesetzten Frist eine neuerliche Prüfung vorzunehmen.

8.3 Prüfung der Erzeugungsstätte

- 8.3.1 Die Überprüfung der Erzeugungsstätte dient zur Feststellung, ob die betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, damit die gleichbleibende Qualität der geprüften Produkte oder Leistungen stets gewährleistet werden kann.

Die Überprüfung der Erzeugungsstätte kann nach dem begründeten Ermessen der Prüfstelle durch eine in ihrer Zusammensetzung geeigneten Kommission durchgeführt werden.

- 8.3.2 Die Prüfstelle hat dabei zu prüfen, ob die betriebseigene Kontrollorganisation und die Kontrolleinrichtungen derart ausgebaut sind, dass nur einwandfreies Material verarbeitet wird und alle Produkte, welche den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen, aus der Erzeugung ausgeschieden bzw. entsprechend nachgearbeitet werden.

Diese firmeneigenen Kontrolluntersuchungen sind aufzuzeichnen, die Protokolle mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Etwaige Sicherheitsgrenzen sind zwischen der Prüfstelle und dem Betrieb zu vereinbaren.

- 8.3.3 Die Überprüfung wird auch auf die Verpackung ausgedehnt. Die Qualität der Verpackung muss - unter Berücksichtigung der beim Transport unvermeidlichen Belastungen im üblichen Ausmaß - ein Einlangen der Produkte in einwandfreiem Zustand beim Käufer sicherstellen.
- 8.3.4 Im Zuge der Prüfung verweist die Prüfstelle im Besonderen auf die richtige Verwendung des Gütezeichens gemäß Punkt 3.2 und 3.3 dieser AGB.

- 8.3.5 Erfolgt die Fertigung des Produktes in einem fremden Betrieb (Lohnarbeit), hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, dass dem Antragsteller das Recht zur Erzeugung des zu kennzeichnenden Produktes zusteht (gewerbliches Schutzrecht) und dass der Antragsteller für die Erfüllung der genannten Vorschriften Gewähr bietet.

8.4 Kontrollprüfungen

- 8.4.1 Die Prüfstellen übernehmen die Verpflichtung, gemäß den einschlägigen Bestimmungen in bestimmten zeitlichen Abständen Kontrollprüfungen durchzuführen und die ÖQA laufend zu informieren. Die Prüfstelle entscheidet, in welchen zeitlichen Abständen Kontrollprüfungen notwendig sind.

Bei Prüfungen von Produkten gemäß Punkt 8.2.7 sind die Kontrollprüfungen in kürzeren Abständen und jedenfalls ohne Vorankündigung vorzunehmen.

- 8.4.2 Die Kontrollprüfung hat festzustellen, ob die ursprünglichen Voraussetzungen für die Führung des Gütezeichens noch gegeben erscheinen und die Bestimmungen der Punkte 11.2.2 und 11.2.3 nicht verletzt wurden.

Gleichzeitig verlangt die Prüfstelle bei der Kontrollprüfung die Vorlage von jeweils einem Stück jener Druckschriften, die mit dem Gütezeichen versehen wurden (z.B. Rechnungen, Briefpapier, Preislisten, sämtliche Prospekte, Kataloge etc.).

- 8.4.3 Die Kontrollprüfung einschließlich Betriebsbegehung ist auf alle Fälle vorzunehmen, wenn der ÖQA oder der Prüfstelle Beanstandungen irgendwelcher Art bekannt werden.
- 8.4.4 Die ÖQA wird von der Prüfstelle mittels Formblattes über die erfolgte Kontrollprüfung in Kenntnis gesetzt. Dem Formblatt beigelegt werden die von der Firma zur Verfügung gestellten Musterstücke der unter Punkt 8.4.2 angeführten Druckschriften.

8.5 Termine

Die vorgegebenen Termine sind einzuhalten.

9 ENTSCHEIDUNG DER ÖQA ÜBER DIE VERLEIHUNG DES GÜTEZEICHENS

- 9.1 Das Recht, Produkte, Dienstleistungen oder Betriebsstätten mit dem entsprechenden Gütezeichen (Gütezeichen National, Gütezeichen International, Österreichischer Musterbetrieb) zu kennzeichnen, kann erst erteilt werden, wenn die Prüfung des Produktes, der Dienstleistung oder der Betriebsstätte gemäß den Bestimmungen dieser AGB der ÖQA, der anwendbaren, vom jeweiligen Fachausschuss erarbeiteten Güterichtlinie bzw. der sonst anwendbaren Normen und Regeln positiv abgeschlossen ist und wenn alle sonstigen in diesen AGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 9.2 Bestehen aufgrund des erstatteten Gutachtens Bedenken gegen die Erteilung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens, so kann über Ansuchen des Antragstellers der Vorstand der ÖQA die Bildung eines aus 3 Personen bestehenden Untersuchungsausschusses veranlassen. Dem Antragsteller steht das Recht zu, in diesen Untersuchungsausschuss seinen Vertreter zu entsenden. Die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses sind jedoch für die Entscheidung des Vorstandes nicht bindend.
- 9.3 Der Vorstand der ÖQA entscheidet über den Antrag auf Erteilung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens nach eigenem Ermessen unter Ausschluss des Rechtswegs und kann beispielsweise den Antrag auch unabhängig von den Ergebnissen eines Gutachtens ablehnen.

10 KOSTEN

10.1 Die Kosten für die Nutzung der Gütezeichen setzen sich zusammen aus:

- a) Kosten der Prüfung,
- b) Verbandsbeiträge,
- c) Kosten für Werbemittel.

10.2 Kosten der Prüfung

Alle Kosten, die mit der Durchführung der Prüfung in Verbindung stehen, übernimmt der Antragsteller direkt gegenüber der Prüfstelle. Dazu gehören insbesondere:

- a) Prüfung des Prüfgutes bzw. der zu prüfenden Dienstleistung oder Betriebsstätte,
- b) Kontrollprüfung,
- c) Beschaffung und Verwahrung des Prüfgutes,
- d) Erstellung des Gutachtens.

Die Verrechnung der Prüfkosten erfolgt direkt durch die Prüfstelle. Der Antragsteller hat die Prüfkosten unverzüglich nach Rechnungslegung zu bezahlen.

10.3 Verbandsbeiträge

Der Vorstand setzt jährlich Verbandsbeiträge fest, die unverzüglich nach Vorschreibung durch die ÖQA zu bezahlen sind. Diese setzen sich zusammen aus:

- a) der einmaligen Registrierungsgebühr bei Neuaufnahme und
- b) der jährlichen Nutzungsgebühr, gestaffelt nach MitarbeiterInnen (inkl. etwaiger LohnarbeiterInnen bzw. überlassenen Arbeitskräfte).

10.4 Kosten für Werbemittel

Bei Bedarf kann der Zeichennutzer die von der ÖQA angebotenen Werbemittel zu den aus der jeweils gültigen ÖQA-Preisliste ersichtlichen Preisen bestellen.

10.5 Allgemeines

10.5.1 Endet die Zeichennutzung während eines laufenden Kalenderjahres, so ist für dieses Jahr dennoch die gesamte Jahres-Nutzungsgebühr zu entrichten.

10.5.2 Sowohl die einmalige Registrierungsgebühr als auch die Nutzungsgebühr für das erste Jahr sind bei Antragstellung zu bezahlen. Erst nach Einlangen dieser Beträge wird der Antrag durch die ÖQA bearbeitet.

10.5.3 Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zeichennutzers eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet werden oder sollte der Zeichennutzer seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Ausgleich vorschlagen, so sind ÖQA und die Prüfstelle jedenfalls nur noch verpflichtet Leistungen (z.B. Prüfung, Nutzungsrecht, Werbemittel etc.) gegen Vorkasse zu erbringen

11 KÜNDIGUNG, ABERKENNUNG DES RECHTES ZUR FÜHRUNG DES GÜTEZEICHENS

11.1 Kündigungen durch den Zeichennutzer können nur mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.

- 11.2 Der Vorstand der ÖQA ist zur Kündigung eines Zeichennutzers und zur Aberkennung des Rechtes zur Führung der Gütezeichen mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- 11.2.1 trotz Mahnung unter Nachfristsetzung von mindestens vierzehn Tagen ein Entgelt, beispielsweise ein Verbandsbeitrag oder ein Leistungsentgelt (Kosten der Erstprüfung, Kontrollprüfung, Werbemittel usw.) nicht fristgerecht bezahlt wurde;
 - 11.2.2 das Gütezeichen missbräuchlich verwendet (siehe unten 11.3) wird;
 - 11.2.3 sonstige wesentliche Verpflichtungen des Zeichennutzers aus der Satzung der ÖQA, den anwendbaren Güterichtlinien oder diesen AGB nicht erfüllt werden; oder
 - 11.2.4 ein sonstiger wichtiger Grund zur Kündigung mit sofortiger Wirkung besteht, wobei insbesondere als wichtiger Grund gilt:
 - a) wenn das Unternehmen des Zeichennutzers liquidiert wird,
 - b) wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird, soweit dieser Kündigungsgrund nach dem auf das Insolvenzverfahren anwendbaren Recht nicht ausgeschlossen ist,
 - c) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
 - d) wenn das Vermögen des Zeichennutzers Gegenstand eines Beschlusses über die Einfrierung des gesamten oder eines Teils seines Vermögens oder eines Beschlagnahme-, Exekutions-, Belastungs-, Pfändungsbeschlusses oder eines ähnlichen Verfahrens wird,
 - e) wenn der Zeichennutzer gemäß Punkt 9.1 zur Vorkassa verpflichtet ist und eine nach diesen AGB vorgesehene Prüfung mangels Leistung der Vorkassa nicht durchgeführt werden kann, sodass die Kündigung des Zeichennutzers zur Abwendung schwerer Nachteile für die ÖQA und deren Verbandsmarken bzw. Gütezeichens unerlässlich ist;
- 11.3 Als missbräuchliche Verwendung des Gütezeichens im Sinne des Punktes 11.2.2 sind insbesondere anzusehen:
- a) Die Verwendung des Gütezeichens für ein Produkt, das der bei der Prüfung festgestellten Qualität nicht entspricht oder wenn die entsprechenden Güterichtlinien nicht eingehalten werden;
 - b) die Verwendung des Gütezeichens für ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Betriebsstätte, für welche das Recht zur Führung nicht eingeräumt wurde;
 - c) wenn die Führung des verliehenen Gütezeichens in einer solchen Form erfolgt, dass dadurch ein Irrtum über den Umfang des erteilten Rechtes herbeigeführt werden könnte;
 - d) jede andere, nicht den Erteilungsbedingungen und diesen AGB entsprechende Benutzung des Gütezeichens.
- 11.4 Den Beschluss zur Kündigung sowie Aberkennung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens gemäß diesem Punkt 11 fasst der Vorstand der ÖQA unter Ausschluss des Rechtsweges.
- 11.5 Tritt ein wichtiger Grund zur Kündigung während eines Zeitraumes ein, in dem selbst die Kündigung aus wichtigem Grund gesetzlich beschränkt ist (z.B. § 25a Insolvenzordnung), so ist der Vorstand der ÖQA berechtigt, diesen wichtigen Kündigungsgrund auch nachträglich geltend zu machen, sobald die gesetzlichen Beschränkungen geendet haben.

12 KONVENTIONALSTRAFE, VERÖFFENTLICHUNG

- 12.1 Der Vorstand kann bei einer Kündigung und Aberkennung gemäß den Punkten 11.2.2 und 11.2.3 eine Konventionalstrafe von EUR 5.000,-- über den Zeichennutzer verhängen. In besonders schweren Fällen kann die Konventionalstrafe auf bis zu EUR 10.000,-- erhöht werden.
- 12.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Punkten 11.2.2 und 11.2.3 steht dem Vorstand auch das Recht auf Beschlussfassung zu, die Aberkennung zur Führung des Gütezeichens auf Kosten des Zeichennutzers in geeigneter Weise (z.B. Internet) zu veröffentlichen.
- 12.3 Der Zeichennutzer ist bei sonstiger Verpflichtung zur Leistung einer Konventionalstrafe von EUR 5.000,- verpflichtet, die ÖQA vorab über einen geplanten Eigeninsolvenzantrag zu informieren und über die Einbringung eines Insolvenzantrages die ÖQA taggleich zu verständigen. Von der Zustellung eines Gläubigerantrages für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Zeichennutzers ist die ÖQA ebenso taggleich mit dem Einlangen der entsprechenden Verständigung beim Zeichennutzer zu informieren, widrigenfalls eine Konventionalstrafe von EUR 5.000,- an die ÖQA zu leisten ist.
- 12.4 Gegen die Verhängung der Konventionalstrafe sowie die Veröffentlichung kann der Zeichennutzer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung Einspruch erheben und die Entscheidung des nach § 16 der Vereins-Satzungen der ÖQA zu bestellenden Vereinsgerichtes beantragen. Eine aufschiebende Wirkung wird diesem Einspruch hinsichtlich der weiteren Verwendung des entzogenen Gütezeichens nicht eingeräumt.

13 GERICHTLICHE VERFOLGUNG KENNZEICHENRECHTLICHER VERLETZUNGEN

- 13.1 Zur Erfüllung dieses Zweckes obliegen der ÖQA folgende Aufgaben:
 - a) Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung des Gütezeichens,
 - b) Bekämpfung von Verhalten gegen die guten Sitten und gegen die Lauterkeit im geschäftlichen Wettbewerb, vor allem im Bereich der Werbung für Qualitätsprodukte,
 - c) Bekämpfung aller Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes, insbesondere auch durch Geltendmachung des Unterlassungsanspruches nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.
- 13.2 Ist einem Zeichennutzer durch missbräuchliche Verwendung des Gütezeichens ein Schaden erwachsen, so hat er diesen Schaden dem Vorstand der ÖQA bekannt zu geben, der bei der Verhängung von Konventionalstrafen oder der gerichtlichen Verfolgung gegen Außenstehende auf diese Schadenszufügung Bedacht nehmen wird. Der Zeichennutzer hat jedoch keinen Anspruch auf Schadenersatz durch die ÖQA, es sei denn, die ÖQA hätte diesen Schaden vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verschuldet.
- 13.3 Die ÖQA behält sich vor zum Schutz ihrer Zeichennutzer die missbräuchliche Verwendung des Gütezeichens sowie ein den guten Sitten und der Lauterkeit im geschäftlichen Wettbewerb zuwiderlaufendes Verhalten durch Geltendmachung des Unterlassungsanspruches nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und allen anderen anwendbaren Rechtsvorschriften gerichtlich zu verfolgen.

14 SONSTIGES, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

- 14.1 Wenn eine wesentliche Änderung der Eigentümergehörnisse des Zeichennutzers eintritt, hat er dies der ÖQA unverzüglich mitzuteilen.
- 14.2 Auf alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen anzuwenden.
- 14.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB (z.B. wegen nicht bezahlter Registrierungs- oder Nutzungsgebühren) wird die Zuständigkeit der in 1010 Wien für die Handelsgerichtsbarkeit zuständigen Gerichte vereinbart. Ausgenommen ist der Einspruch gegen die Konventionalstrafe und die Veröffentlichung gemäß Punkt 12.4 dieser AGB, für welchen das dort genannte Vereinsgericht zuständig ist.